

Newsletter Nr. 8

22.03.2003

Steuerrecht

Haushaltsnahe Nebenjobs

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Stolperfälle
Sozialversicherungsrecht/
Arbeitslosenversicherung

Verkehrsrecht/ Ordnungswidrigkeiten

Telefonieren mit
Mobiltelefon während der
Fahrt

Nochmals zur Benutzung
des Handys / Autotelefans

Zivilrecht

Geltung des neuen
Schuldrechts für
Dauerschuldverhältnisse

Zugang einer
Willenserklärung im Email-
Verkehr

Verjährung

Editorial

Nach unseren vorangegangenen, ausschließlich Steuerrecht beinhaltenden Newslettern 7/1 und 7/2 schließt sich nunmehr unser Newsletter 8 an, der in der Ihnen bereits bekannten Weise Informationen aus verschiedenen Rechtsgebieten zum Inhalt hat.

Dem interessierten Leser wünschen wir eine informative und spannende Lektüre der nachfolgenden zusammengefassten Entscheidungen und Hinweise.

Weitere Veröffentlichungen, insbesondere die vorangegangenen Newsletter, finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.die-kanzlei-FSR.de

Die Kanzlei.FSR

Steuerrecht

Haushaltsnahe Nebenjobs

Bereits in unserem ersten Newsletter diesen Jahres wurden die Neuerungen zu den haushaltsnahen Nebenjobs dargelegt. Nachfolgend soll hierzu ein Berechnungsbeispiel die Auswirkung der Abführung der Pauschalabgaben in Höhe von 12 % mit anschließender Anrechnung auf die Einkommensteuer erläutern:

Beispiel: vereinbarter Arbeitslohn insgesamt 250,00 EUR monatlich

monatliche auszuzahlender

Arbeitslohn 250,00 EUR

zusätzlich abzuführende

Pauschalabgaben i.H.v. 12 % + 30,00 EUR

monatliche Kosten gesamt 280,00 EUR

jährliche Kosten

12 x 280,00 EUR 3.360,00 EUR

hiervon Minderung

Einkommensteuerlast

um 10 % max. 510,00 EUR *./. 336,00 EUR*

Gesamtkosten jährlich 3.024,00 EUR

Gesamtkosten monatlich 252,00 EUR

Ergebnis:

effektive Mehrkosten monatlich! 2,00 EUR

Dazu noch folgende Praxistipps:

a) Eine Putzfrau in privaten Haushalten kann mehrere Putzstellen bis zu einer Gesamtlohnhöhe von 400,- € im Monat haben. Sie muss nur penibel darauf achten, dass sie monatlich keinesfalls mehr als 400 € verdient.

b) Bei 10,- € Stundenlohn bedeutet dies zum Beispiel 40 Putzstunden monatlich. Eine Putzhilfe kann so in 3 Haushalten mit je ca. 3 ¼ Stunden wöchentlich (4x monatlich)

ordnungsgemäß angemeldet und vollkommen legal arbeiten.

c) Im Umkehrschluss heißt das, dass es im Interesse jedes Haushaltes liegt, die Putz- oder Haushaltshilfe auch anzumelden, da praktisch keine finanzielle Mehrbelastung besteht. Gleichzeitig ist damit der große Vorteil für Arbeitgeber (Haushalt) und Arbeitnehmer (Putzhilfe) verbunden, dass keiner von beiden mehr gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verstößt. Bestehende (Putz-) Stellen können damit endgültig legalisiert werden, was ein vorrangiges Interesse des Gesetzgebers an dieser Regelung gewesen sein dürfte.

d) Die Anmeldung kann per 01.04.2003 erfolgen. Eine Anmeldung erfolgt bei der Bundesknappschaft durch das Haushalts-scheckverfahren. Nähere Informationen und einen Vordruck des Haushaltsschecks zum herunterladen finden Sie unter www.minijob-zentrale.de.

RA Wolfgang Kunert

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

„Stolperfälle“ Sozialversicherungsrecht / Arbeitslosenversicherung

Eine neue „Stolperfälle“ für Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat die Rot-Grüne Koalition mit ihrem Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gesetzt; nicht mehr ausreichend ist also für den Arbeitnehmer, sich wie bisher erst mit dem Beginn der Arbeitslosigkeit bei dem Arbeitsamt zu melden.

Für den Arbeitnehmer:

Gem. § 37 b SGB III sind Arbeitnehmer ab 01.07.03 verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts des Arbeitsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt als arbeitsuchend zu melden.

Für jeden Tag der verspäteten Meldung mindert sich das Arbeitslosengeld nach § 140 SGB III n. F. um bis zu 50,00 EUR!

Für den Arbeitgeber:

Gem. § 2 SGB III n. F. ist der Arbeitgeber u. a. verpflichtet, „Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung unverzüglicher Meldung beim Arbeitsamt (zu informieren, ...“

Bedeutsam für den Arbeitgeber dürfte auch sein, dass bei einer fehlenden Information des Arbeitnehmers dieser wohl aus zivilrechtlichen Überlegungen einen Schadenersatzanspruch in Höhe der Minderungsbeträge bei dem Arbeitgeber geltend machen könnte. Um dieses

Risiko auszuschalten, ist bei jeglichem Beendigungstatbestand (Kündigung und Aufhebungs- bzw. Abwicklungsvereinbarung) auf die Verpflichtungen gem. § 37 b SGB III hinzuweisen.

RA Andreas Redl
Fachanwalt f. Arbeitsrecht

Verkehrsrecht/Ordnungswidrigkeiten

Telefonieren mit Mobiltelefon während der Fahrt

Wer während des bußgeldbewehrten Telefonierens mit dem Mobiltelefon während der Fahrt bei einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung, die für sich alleine mit einem Fahrverbot geahndet werden würde, erwischt wird, muss mit der Verhängung eines längeren Fahrverbots rechnen, wenn festgestellt wird, dass das Telefonieren die Geschwindigkeitsüberschreitung ausgelöst hat.

(OLG Hamm, Entscheidung vom 27.8.2002, Az. 4SsOWi578/02).

RA Dieter Renner

Verkehrsrecht/Ordnungswidrigkeiten

Nochmals zur Benutzung des Handys / Autotelefon

Das OLG Hamm hat am 25.11.2002 zur Frage des Handyverbotes am Steuer eines Kraftfahrzeugs entschieden, dass zur bußgeldbewehrten Benutzung eines Mobiltelefons im Sinne des § 23 Abs. 1 a StVO allein die Frage entscheidend ist, ob das Mobiltelefon in der Hand gehalten wird oder nicht. Eine Benutzung in diesem Sinn ist somit jegliche Nutzung eines Mobiltelefons, ob als Telefon, als Organisator oder auch als Internetzugang. (OLG Hamm, Az. 2SsOWi1005/02).

RA Dieter Renner

Zivilrecht

Geltung des neuen Schuldrechts für Dauerschuldverhältnisse

Seit dem 01.01.2002 gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen das neue Schuldrecht. Zu beachten ist, dass ab dem 01.01.2003 auch für Dauerschuldverhältnisse und deren zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind, das neue Schuldrecht Anwendung findet. Dies hat zur Folge, dass die vor dem 01.01.2003 abgeschlossenen Dauerschuldverhältnisse, wie z.B. Mietverträge, Lizenzverträge, Rahmenverträge etc., den neuen Regelungen angepasst werden müssen. Dies betrifft insbesondere den Haftungsbereich, da durch das neue Schuldrecht das gesamte Haftungsrecht umfassend geändert wurde.

Es ist daher dringend anzuraten, laufende

Altverträge dem neuen Recht durch Änderungsvereinbarungen anzupassen, um unnötige Haftungsrisiken und den etwaigen Verlust von Erfüllungsansprüchen mit der Folge von Bereicherungsansprüchen zu vermeiden.

RA Ralf Christl

Zivilrecht

Zugang einer Willenserklärung im Email-Verkehr

Verwendet jemand im Geschäftsverkehr eine Emailadresse, so gilt eine elektronische Erklärung am Tag des Eingangs in den elektronischen Briefkasten als zugegangen. Die Beweislast für den unterbliebenen Zugang elektronischer Mitteilungen trifft den Verwender der Emailadresse (LG Nürnberg - Fürth v. 07.05.2002 - 2 HK O 9434/01).

RA Wolfgang Kunert

Zivilrecht

Verjährung

Zur Vermeidung unnötiger Verjährungsrisiken ist nochmals kurz auf das neue Verjährungsrecht hinzuweisen.

Für die nach dem 31.12.2001 entstehenden Ansprüche gilt ausschließlich das neue Verjährungsrecht mit der kurzen Regelverjährung von 3 Jahren.

Für am 01.01.2002 bestehende, aber noch nicht verjährte Ansprüche gilt folgende Unterscheidung:

Grundsätzlich läuft die bereits laufende Verjährungsfrist nach altem Recht weiter.

Sofern nach neuem Schuldrecht die neue Verjährungsregelung - beginnend mit dem 01.01.2002 - vor der alten Verjährungsfrist - beginnend in der Regel mit Entstehung des Anspruches - abläuft, gilt die neue Verjährungsfristenregelung. Dies bedeutet, dass im Anwendungsbereich der Regelverjährung (3 Jahre nach neuem Recht) alle Ansprüche, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind, grundsätzlich spätestens zum 31.12.2004 verjähren.

Es ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt dringend zu empfehlen, alle offenen Forderungen unter diesem Gesichtspunkt einer Prüfung zu unterziehen. Besonderes Augenmerk ist auf bereits mehrere Jahre alte Forderungen zu verwenden, die bisher eventuell einer bis zu 30-jährigen Verjährungsfrist unterlagen. Auch diese Altansprüche verjähren spätestens zum 31.12.2004.

Die Verjährung kann nur einzelvertraglich durch Verzicht auf die Verjährungseinrede oder durch Rechtshängigkeit des Anspruchs (Klageerhebung oder Mahnbescheids-beantragung) unterbrochen werden.

RA Ralf Christl

Mit freundlichen Grüßen
Die Kanzlei.FSR
Hofmannstr. 59a
91052 Erlangen

Telefon: +49-9131-88 10
Fax : +49-9131-88 11 11

E-Mail : kanzlei@die-kanzlei-fsr.de
Web : www.die-kanzlei-fsr.de